

Stand: 13.12.2010

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1. Angebote und Verkäufe von RSH eG erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Tiere gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts - bzw. Einkaufsbedingungen wird widersprochen.
- 1.2. Aufträge für Exportlieferungen müssen 10 Tage vor der geplanten Abnahme bei der RSH eG eingehen. Erst mit der schriftlichen Bestätigung des Auftrages durch die RSH eG kommt der Auftrag zwischen Verkäufer und Käufer zustande; soweit nichts anderes vereinbart worden ist, gilt die RSH eG als Verkäufer. Die Mitarbeiter von RSH eG sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt der schriftlichen Bestätigung hinausgehen.
- 1.3. Alle von RSH eG verkauften Tiere gelten wegen der unterschiedlichen Stallherkunft, unterschiedlicher Aufzuchtbedingungen und unterschiedlicher Fütterung sowie tierärztlicher Versorgung als gebrauchte Sachen im Sinne des Gesetzes.
- 1.4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung geht auf den Käufer über, sobald die Tiere den Verkaufsstall (dies ist der Stall, in dem die Tiere vom Vorlieferanten der RSH eG gehalten werden) verlassen. Die Tiere reisen auf Gefahr und Kosten des Käufers, auch wenn sie mit Transportmitteln der RSH eG befördert werden. Die Gefahrtragung durch den Käufer nach Verlassen des Verkaufsstalls gilt ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse an den Tieren. Beschädigungen auf dem Transport berechtigen der RSH eG gegenüber nicht zur Annahmeverweigerung.

- 1.5. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Käufer in Textform bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Käufer nicht in Textform Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn RSH eG bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Käufer muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an RSH eG absenden.
- 1.6. Wenn Verträge mit Unternehmern vorbehaltlich schriftlicher oder fernschriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens der RSH eG maßgebend, sofern der Käufer nicht unverzüglich widerspricht. Auf diese Folge wird RSH eG in dem Bestätigungsschreiben gegenüber Käufern, die Verbraucher sind, besonders hinweisen.

## **2. Preise**

- 2.1. RSH eG hält sich an die in Angeboten aufgezeigten Preise 7 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in der Auftragsbestätigung von RSH eG genannten Preise zuzüglich einer etwa geschuldeten gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen sowie etwaige Transportkosten werden gesondert berechnet. Transportkostenerhöhungen, Tarifänderungen können von der RSH eG dem Entgelt zugeschlagen werden, wenn die Lieferung später als ein Monat nach Vertragsabschluss erfolgt.
- 2.2. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Verkaufsstall.
- 2.3. Für den Endpreis liefert die RSH eG das qualitätsmäßig abgenommene Tier und, wenn nicht anders vereinbart, die Zuchtbescheinigung mit zwei Generationen Abstammung in zweifacher Ausfertigung.

## **3. Zahlungsbedingungen**

- 3.1. Die Abrechnung und Rechnungsstellung erfolgt nach der jeweils gültigen Gebührenordnung der RSH eG, die vom Vorstand beschlossen wird. Die Gebührenordnung liegt in der Geschäftsstelle aus. Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung bei Lieferungen und Leistungen der RSH eG ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Bei Lieferung bzw. Leistung auf Ziel wird das Zahlungsziel nach dem Datum der Lieferung und

Leistung berechnet.

- 3.2. Bei Exportgeschäften ist RSH eG berechtigt, vom Käufer vor Auslieferung entweder einen bankbestätigten Scheck zu verlangen, oder eine entsprechende Bankgarantie in Empfang zu nehmen oder Vorkasse zu verlangen.
- 3.3. Wird eine Bankgarantie gestellt, ist der Rechnungsendpreis sofort ohne Abzug zuzüglich der anfallenden Nebenkosten unmittelbar nach Abnahme der Tiere fällig.
- 3.4. Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt dann auch nur als erfüllungshalber. Diskont- und Einzugsspesen sowie Wechselsteuern gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig.
- 3.5. Bei Zahlung durch bankbestätigten Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei der RSH eG als Zahlung, sondern erst dessen unwiderrufliche Einlösung nach Gutschrift auf dem Konto.
- 3.6. Der Käufer verzichtet unwiderruflich auf Schecksperrung. Zudem dürfen Verpfändungen bzw. Sicherheitsübereignungen der gelieferten Tiere (oder an deren Stelle getretene Forderungen) nicht vor vollständiger Bezahlung der Forderungen der RSH eG durch den Käufer erfolgen.
- 3.7. Der Kaufpreis wird sofort fällig, wenn der Vertragspartner bei vereinbarter Ratenzahlung mit einem eine Rate übersteigenden Betrag im Rückstand ist und wenn der rückständige Beitrag mindestens 10 % des gesamten Kaufpreises ausmacht.
- 3.8. Der Kaufpreis wird sofort fällig, wenn der Vertragspartner die Zahlung des Kaufpreises endgültig verweigert. Die RSH eG kann im Falle der endgültigen Verweigerung der Zahlung des Kaufpreises auch ohne Setzung einer Nachfrist die Erfüllung des Kaufvertrages ablehnen und Ersatz aller entstandenen Kosten, Auslagen sowie Entschädigung für Wertminderung verlangen.
- 3.9. Rechnungsbeträge sind – sofern nicht gem. 3.1 dieser AGB Abweichendes vereinbart wurde – sofort bei Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Bei Nichtzahlung werden Verzugszinsen gemäß § 288 Absatz 2

BGB in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz vom Tage der Fälligkeit an berechnet. Der Vertragspartner kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der RSH eG nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Vertragspartner kann ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht, nicht ausüben.

- 3.10. Leistet der Käufer auch nach Fristsetzung und Ablauf der gesetzten Frist keine Zahlung, so ist RSH eG berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, die Tiere zur Sicherung der Kaufpreisforderung nicht auszuliefern, sofern eine Auslieferung noch nicht erfolgt ist bzw. die Rücklieferung der gelieferten Tiere zur Sicherung der Kaufpreisforderung wieder in Besitz zu nehmen und anderweitig zu veräußern. In diesem Falle ist RSH eG berechtigt, etwaige Mindererlöse und Mehrkosten als Schadensersatzforderung gemäß § 280 Abs. 1 BGB von dem Käufer zu verlangen.
- 3.11. Sind die Tiere bereits im Ausland, ist RSH eG berechtigt, dort die Tiere wieder in Besitz zu nehmen. Der Käufer erklärt sich ausdrücklich mit einer solchen Inbesitznahme einverstanden und erklärt insoweit auf Besitzrechte ausdrücklich zu verzichten. RSH eG nimmt diesen Verzicht an.
- 3.12. Der Käufer tritt hiermit alle Versicherungsleistungen für noch nicht bezahlte Tiere an RSH eG ab, die diese Abtretung hiermit annimmt. RSH eG ist danach ausdrücklich berechtigt, die Versicherungsleistung an sich zu verlangen und einzutreiben.

#### **4. Abwicklung und Lieferung**

- 4.1. Für die veterinärmäßige Abwicklung ist es erforderlich, dass das für das Abnehmerland gültige Attest in deutscher Sprache spätestens 10 Tage vor der geplanten Abnahme bei der Zentrale der RSH eG in Neumünster vorgelegt wird. Der Käufer ist für die Erstellung des Attestes und die Richtigkeit des Attestes verantwortlich.
- 4.2. RSH eG überträgt die aus diesem Attest zu erbringenden Veterinärleistungen dem zuständigen Amtstierarzt oder dem Vertragstierarzt der RSH eG. Eine Rechtsbeziehung über alle zu erbringenden Veterinärleistungen (auch für die auf

Wunsch des Käufers zu erbringende Veterinärleistung) besteht nur zwischen dem ausführenden Tierarzt und dem Käufer bzw. zwischen dem Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt des Landes Schleswig/Holstein in Neumünster oder einer anderen beauftragten Untersuchungseinrichtung und dem Käufer. RSH eG ist - wenn sie tätig wird - ausschließlich als Vermittler tätig. Die Kosten für die amtstierärztlichen Verrichtungen sowie Gebühren und die Untersuchungsgebühren im Veterinäruntersuchungsamt Neumünster trägt der Käufer. Eine Haftung gegenüber RSH eG ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn Mitarbeiter von RSH eG handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

- 4.3. RSH eG stellt für die Aufstellung der bereits verkauften Tiere geeignete Stallungen zur Verfügung. Die Kosten für die Vorbereitung, Aufstallung und Fütterung der Tiere für den ersten Tag übernimmt die RSH eG. Jeder weitere Futtertag geht zu Lasten des Käufers. Die Stall- und Fütterungskosten werden gemäß der aktuellen Gebührenordnung der RSH eG berechnet. Sonderleistungen (Ohrmarken, Magnete, Scheren usw.) werden gesondert berechnet.
- 4.4. RSH eG ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen als Teilleistung zu erbringen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Vertragspartner innerhalb angemessener Frist abzurufen.
- 4.5. Wird eine Lieferung durch höhere Gewalt, behördlichen Maßnahmen, Streik, extreme Witterungsverhältnisse oder ähnliche Umstände - auch beim Lieferanten der RSH eG - unmöglich oder übermäßig erschwert, so wird RSH eG für die Dauer der Behinderung oder deren Nachwirkung von der Verpflichtung zur Leistung frei. Die vorgenannten Ereignisse berechtigen die RSH eG auch vom Vertrage zurückzutreten. Im Falle der Nichtlieferung oder der ungenügenden Belieferung der RSH eG seitens ihrer Vorlieferanten ist RSH eG von ihrer Lieferverpflichtung ganz oder teilweise frei.
- 4.6. Tragende Kühe und Starke werden durch den Vertragstierarzt der RSH eG auf Trächtigkeit untersucht. Ein Attest über Trächtigkeit liefert die RSH eG mit. Bei Kühen wird zusätzlich ein Attest über die Eutergesundheit mitgeliefert. Die Untersuchungs- und Ausstellungsgebühren für dieses Attest trägt die RSH eG. Eine Haftung der RSH eG für die Richtigkeit der Untersuchungsergebnisse

übernimmt RSH eG nicht.

- 4.7. Die Zollabfertigung ist grundsätzlich Sache des Käufers. Nur in Ausnahmefällen übernimmt die RSH eG die Zollabfertigung gegen Gebühr. Bei kleineren Liefermengen ist die RSH eG berechtigt, eine Speditionsfirma zu beauftragen. Diese rechnet dann mit dem Käufer direkt ab.
- 4.8. Für die vorgeschriebene Verwiegung der zum Export vorgesehenen Rinder stellt die RSH eG auf Wunsch eine geeignete Waage und Personal zur Verfügung. Der mit der Wiegung beauftragte Mitarbeiter der RSH eG verwiegt die Tiere nach bestem Wissen und Gewissen. Die RSH eG und der beauftragte Mitarbeiter übernehmen keine Haftung für die ermittelten Gewichte, es sei denn sie werden vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch ermittelt. Bei Nichtanerkennung durch den Zoll gehen die Verantwortung und die Kosten vor und nach der Verwiegung zu Lasten des Käufers. Es steht dem Käufer frei, selbst oder durch eine von ihm beauftragte Person, die Verwiegung durchführen zu lassen.
- 4.9. RSH eG wählt die Versendungsart, sofern der Vertragspartner keine besondere Anweisung erteilt hat. Transportversicherungen schließt RSH eG auf Wunsch des Vertragspartners in dem von ihm gewünschten Umfang auf seine Kosten ab.
- 4.10. Eine mit dem Käufer vereinbarte Anlieferung setzt eine mit schwerem Lastzug befahrbare und von der Witterung unbeeinträchtigte Anfuhrstraße bzw. Lieferstelle voraus. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Kosten, die durch die Unbefahrbarkeit der Anfuhrstraße oder Lieferstelle entstehen, trägt der Käufer. Ist bei Anlieferung die Lieferstelle nicht besetzt, so dass der Empfang der Lieferung nicht quittiert werden kann, wird Zeitpunkt und Ort der Lieferung durch Unterzeichnung des Lieferscheins vom Fahrer dokumentiert.

## **5. Verkaufsstandards**

- 5.1. RSH eG beschreibt alle verkauften Tiere hinsichtlich Geschlecht, Zuchteignung, Alter, Abstammung, Leistung und sonstiger tatsächlicher Merkmale in den Verkaufspapieren bzw. in der schriftlichen Verkaufsbestätigung. (Beschaffenheitsmerkmale).

- 5.2. Hinsichtlich dieser bestätigten Beschaffenheitsmerkmale übernimmt RSH eG die Haftung für deren Richtigkeit. Über diese in der Verkaufsbestätigung oder dem Lieferschein enthaltenen Beschaffenheitsmerkmale hinaus ermittelt RSH eG keine Beschaffenheitsmerkmale. Sie sind deshalb nicht Gegenstand des jeweiligen Kaufvertrages. Die Tiere gelten als gekauft wie besehen.
- 5.3. Außer in den Fällen der §§ 307, 309 Nr. 7 a) und b) BGB ist die Haftung bei gebrauchten Tieren auf vier Wochen begrenzt. Zudem hat der Käufer nachzuweisen, dass der Mangel innerhalb von fünf Tagen ab Gefahrübergang aufgetreten ist.
- 5.4. Sollte eine Haftung der RSH eG auf Schadensersatz gegeben sein, so ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung und bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen werden müssen.
- 5.5. Rügen wegen offensichtlich mangelhafter oder offensichtlich abweichender Beschaffenheit der Ware oder wegen Lieferung einer offensichtlich anderen Ware als der Bestellten können vom Käufer nur unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Empfang der Ware bzw. nach dem der Mangel offensichtlich wurde, geltend gemacht werden. Mängelrügen berechtigen den Käufer nur zur Herabsetzung des Kaufpreises.
- 5.6. Schadenersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die RSH eG als Verkäuferin gesetzlich zwingend haftet. Schadenersatzansprüche wegen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der RSH eG. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden
- 5.7. RSH eG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit veterinärmedizinischer Bescheinigungen, Atteste oder Leistungsangaben für die Tiere, die nicht aufgrund eigener Feststellungen der RSH eG ermittelt sind, sondern nur die Wiedergabe

fremd ermittelter Leistungsdaten darstellen.

- 5.8. RSH eG übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gemäß VVVO vorgeschriebenen Begleitdokumente (Rinderpass, Begleitpapiere etc.) der verkauften Tiere den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und die in den Begleitpapieren enthaltenen Angaben zutreffend und vollständig sind. Eine Haftung für die korrekten Meldungen und Bewegungsmeldungen gemäß VVVO, die außerhalb des Verantwortungsbereiches der RSH eG liegen, wird ausgeschlossen.
- 5.9. RSH eG haftet nicht für Schäden durch Infektionskrankheiten oder Folgeschäden solcher Infektionskrankheiten, die aus einem Stall oder vom Verkaufsort in den nächsten Stall oder sonst wie auf andere Tiere übertragen werden. Insofern wird ein genereller Haftungsausschluss vereinbart, es sei denn, RSH eG hat grob fahrlässig oder vorsätzlich den Befall des Stalles oder der Tiere mit einer Infektionskrankheit verschwiegen.
- 5.10. RSH eG übernimmt keine Gewährleistung für Prämienansprüche der vermarkteten Tiere.
- 5.11. Soweit die verkauften Tiere gegen bestimmte Schäden oder Risiken versichert sind, führt dies zu keiner Erweiterung der Haftung des Beschickers. Die RSH eG wird die Ansprüche des Käufers an den Versicherer weiterleiten, sofern sie mit der Versicherung der Tiere beauftragt wurde.
- 5.12. Etwaige Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit hat der Käufer auf seine Kosten nachzuweisen.

## **6. Eigentumsvorbehalt**

- 6.1. Die RSH eG und der Käufer stimmen bei Vertragsschluss darin überein, dass der Käufer aufgrund seiner – bis zur endgültigen Bezahlung sämtlicher gelieferten Tiere – nicht vorhandenen Verfügungsmacht nicht berechtigt ist, wirksam über das Eigentum an den gekauften Tieren zu verfügen, insbesondere diese zu verpfänden.



- 6.2. Der Käufer ist - vorbehaltlich eines begründeten Widerrufs - berechtigt, die Tiere im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern. Bis zur Tilgung aller Forderungen der RSH eG tritt der Käufer die ihm gegen seine Abnehmer entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an RSH eG ab. Diese nimmt die Abtretung hiermit an. Der Käufer ist auf Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Auf Verlangen hat der Käufer RSH eG die Abtretung schriftlich zu bestätigen und seinem Kunden anzuzeigen. Zu anderen Verfügungen über diese Ware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht befugt.

## **7. Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Sitz der RSH eG in Neumünster. Das am Erfüllungsort geltende (deutsche) Recht ist maßgebend für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner, der Unternehmer ist, und der RSH eG – und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird. Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Mitarbeitern der RSH eG beruhen.

## **8. Schlussbestimmungen**

- 8.1. RSH eG ist berechtigt, kundenbezogene Daten EDV-mäßig zu speichern und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für betriebliche Zwecke zu verarbeiten und einzusetzen.
- 8.2. Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen herausstellen, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass eine salvatorische Klausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Vertragsparteien, die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Die unwirksame oder fehlende Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragsinhalt rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem festgelegten Maß, so ist die

Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.